

---

### **GO-BT - § 38. Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages**

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss der Präsident bekannt geben, für wie viel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

### **GG - Art. 43. [Anwesenheit der Bundesregierung]**

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

---

### **13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT**

#### **Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten**

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.

3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.